

BGE 60 III 51

Bundesgericht (BGE), 1934-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_III_51

FR: ATF 60 III 51

IT: DTF 60 III 51

Volltext

50 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 14. Liegenschaft verbleibt, sondern es kommt auch der Beschwerdeführer zu seinem Recht, indem der Erlös aus dem Heu in Form des Fu~tergeldes ungeschmälert diesem zukommt». - Diesen Entscheid hat der Rekur- . rent an das Bundesgericht weitergezogen, unter Erneuerung seines Beschwerdeantrages, und dabei geltend gemacht, der Käufer der Heuvorräte habe sein Vieh wieder in seinen eigenen Stall zurückgebracht, bevor sämtliche Heuvorräte aufgehirtet waren ; der Rest des Heuvorrates sei somit noch nicht verkauft. - Bei der Einsendung des Rekurses hat sich die obere Aufsichtsbehörde eventuell die Gründe der unteren Aufsichtsbehörde zu eigen gemacht. Die Sch'lildbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung .- In der Betreuung auf Grundpfandverwertung gibt die dem Betreibungsamt erst nach der Stellung des Verwertungsbegehrens obliegende Verwaltung der Pfandliegenschaft die Befugnis, für die Einheimung (Gewinnung) der Früchte zu sorgen (Art. 155 Abs. I, 102 Abs. 3 (früher 2), 103 Abs. I SchKG, 101 und 17 VZG) , dagegen keinerlei Macht über die schon vorher vom Schuldner selbst einge- heimsten Früchte. Glaubt ein Betreibungsamt, die Weg- schaffung von Futtermitteln als eine den Wert der Pfandliegenschaft vermindern- de Einwirkung ansehen zu sollen, so kann es sie dem Schuldner nicht selbst rechts- wirksam untersagen, sondern höchstens einen dahin- zielenden Antrag beim Richter stellen, dem allein nach der von der unteren Aufsichtsbehörde angerufenen Vor- schrift des Art. 808 ZGB gegebenenfalls die Befugnis zur Untersagung zusteht. Auch wird der Heuvorrat nicht etwa, wie das Betreibungsamt meinte, als Liegenschafts- zugehör vom Grundpfandverwertungsverfahren erfasst, worüber es bereits durch den Bericht der Kammer über die Inspektion dieses Amtes vom 31. Mai 14. Juni 1927 (S. 18) belehrt worden ist (vgl. auch BGE 59 III S. 82). Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 15. !H Somit stand dem Betreibungsamt kein Grund zur Seite, um dem Verkauf des ein halbes Jahr vor dem Verwertungs- begehren angelegten, ja auch nicht etwa gesondert gepfän- deten Heuvorrates entgegenzutreten. Sein Verkaufsverbot muss daher als eine gesetzwidrige Verfügung von den Aufsichtsbehörden aufgehoben werden. Als gegenstandslos geworden hätte sie nur angesehen werden dürfen, wenn der Rekurrent auf den Verkauf verzichtet hätte. Ein solcher Verzicht kann jedoch unnötig schon darin gefunden werden, dass er fremdes Vieh ans Futter nahm. Dass dieses den gesamten Heuvorrat verzehren werde, dafür bestand keineswegs von vorneherein Gewähr (und nach den Rekursanbringen scheint es auch gar nicht geschehen zu sein). Kann aber trotz dem unternommenen Aufhüten des Heues auf der Pfandliegenschaft selbst noch solches übrig bleiben, so bleibt die Frage nach der Verkaufsbefugnis aktuell - woraus sich das fortdauernde Interesse des Rekurrenten an der Aufhebung der gesetz- widrigen Verfügung ohne weiteres ergibt. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer .- Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Verfügung aufgehoben. 15. Entscheid. vom 25. April 1984 i. S. Konkursverwaltung Ammonium A.-G. Die Konkursverwaltung kann das K 0 n k u r s m a s s e v e r m Ö g e n ö f f e

ntlich verstreigern ungeachtet einer vom Gemeinschuldner eingegangenen rechtsge-
schäftlichen Veräusserungsbesehränkung, die dann aber gegebenenfalls für
den Steigerungserwerber gilt (z. B. eine sich aus den Gesellschaftsstatuten ergebende
Beschränkung der Veräusserlichkeit von Aktien). L'administration de la faillite peut vendre
par voie d'enchères publiques les biens appartenant à la masse sans tenir compte d'une
restriction du droit d'alienation qui aurait été convenue AS 60 III - 11134

ö., Schuldbetrieblmgs- und Konkursrecht. NO IIi. par le failli. Cette restriction peut
toutefois, suivant le cas, lier l'adjudicataire (ainsi lorsqu'il s'agit des actions d'une société
stipulées inaliénables aux termes des statuts). L'amministrazione del fallimento può
vendere ad asta pubblici i beni spettanti alla massa senza tener conto di una restrizione
della facoltà di disporre concessa dal fallito ad un terzo. Siffatta restrizione può tuttavia,
secondo il caso, vincolare il debitore (così, ad esempio, quando si tratti di azioni di
una società a. costituite inalienabili dagli statuti). Zur Konkursmasse der Ammonium A.-G.
gehören Aktien der Hydro-Nitro A.-G., deren Statuten in Art. 4 bestim- men : ((Toutes les
actions ... sont nominatives ; elles ne sont transmissibles que moyennant autorisation par le
Conseil d' Administration et inscription sur le registre des actions de la Société. Le Conseil
d'Administration peut s'opposer à la transmission des actions, sans avoir à indi- quer les
motifs de son refus. Au cas où le Conseil ferait usage de cette faculté, il serait tenu de
procurer à l'action- naire auquel il aura refusé le t.ransfert de ses actions le rachat des dites
actions à un prix équitable qui sera fixé à cet effet par le dit Conseil d'Administration. » Als
die Konkursverwaltung der Ammonium A.-G., das Konkurs- amt Schaffhausen, der
Hydro-Nitro A.-G. erklärte, sie werde deren Aktien zur öffentlichen Versteigerung bringen
(wobei sie ihr ausnahmsweise eine spezielle Mitteilung über Ort und Tag der Steigerung
zukommen lassen werde), führte die Hydro-Nitro A.-G. Beschwerde mit den An- trägen,
die Konkursverwaltung sei anzuweisen, die Zu- stimmung ihres Verwaltungsrates zu einer
Aktienveräus- serung einzuholen und ihr im Falle der Zustimmungsver- weigerung die
Aktien zum eigenen Erwerb anzubieten, eventuell habe die Aufsichtsbehörde nach eigenem
Er- messen die Modalitäten zu bestimmen, die von der Kon- kursverwaltung bei der
Verwertung der Aktien der Be- schwerdeführerin zu beobachten seien. Daraufhin hat die
kantonale Aufsichtsbehörde am 16. März 1934 die Konkursverwaltung angewiesen, von der
Versteigerung der Aktien der Hydro-Nitro A.-G. abzu- r Schuldbetrieblmgs- und
Konkursrecht. N° 15. 53 sehen, die Aktien vielmehr deren Verwaltungsrat zum Rückkauf
anzubieten und den von der Gesellschaft zu bezahlenden angemessenen Preis, falls eine
Einigung nicht zustande kommt, auf dem Prozesswege durch den Richter festsetzen zu
lassen. Diesen Entscheid hat die Konkursverwaltung an das Bundesgericht weitergezogen
mit dem Antrag, es sei ihr zu gestatten, die Aktien der Hydro-Nitro A.-G. auf öffent- liche
Versteigerung zu bringen. Die Schuldbetrieblmgs- und Konkurs!-ammel' zieht in
Erwägung.- I. - Mit Recht hat die Vorinstanz die Erklärungen des Konkursamtes als der
Anfechtung durch Beschwerde zugängliche Verfügung angesehen; hierfür war nicht
erforderlich, dass die Steigerung schon ausgeschrieben wurde, was ja nur unnütze Kosten
verursacht hätte. 2. - Auf welche \Weise die zur Konkursmasse gehören- den
Vermögensgegenstände zu versilbern sind, schreibt das Gesetz (Art. 256 SchKG) vor,
nämlich durch öffent- liche Steigerung oder allenfalls auf Grund eines bezüg- lichen
Gläubigerversammlungsbeschlusses (mit Zustim- mung allfälliger Pfandgläubiger) durch
freihändigen Ver- huf. Diese Gesetzesvorschrift ist als Verfahrensvorschrift zwingend, lässt
also keinen Raum für abweichende Part.ei- vereinbarungen; insbesondere kann
Rechtsgeschäften, die der nachmalige Gemeindeschuldner über die Art und \Weise der

Veräußerung von Vermögensgegenständen seinerzeit abgeschlossen hat (wie hier durch die Unterwerfung unter die Statuten der Hydro-Nitro A.-G. infolge der Zeichnung oder des nachträglichen Erwerbes von Aktien derselben), keine Verbindlichkeit für dessen spätere Konkursmasse zugestanden werden. Daher darf der Konkursverwaltung der Ammonium A.-G. nicht gestützt auf Art. 4 der Statuten der Hydro-Nitro A.-G. verwehrt werden, die zum Konkursmaßvermögen gehörenden Aktien jener Gesellschaft auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten,

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N^o 15. solange nicht die Gläubigerversammlung etwas anderes beschlossen hat. Dass die Aktien veräußerlich seien, setzen die Gesellschaftsstatuten ja selbst voraus, indem der Aktionär allermindestens den Rückkauf erzwingen kann: dann greift aber die Vorschrift des Konkursrechtes über die Gestaltung des Veräußerungsgeschäftes ohne weiteres Platz. (übrigens könnten Gesellschaftsstatuten gar nicht für die Konkursmasse eines Aktionärs verbindlich die Unveräußerlichkeit der Aktien bestimmen.) Allein damit ist nicht gesagt, dass der Ersteigerer solcher Aktien von der Gesellschaft ohne weiteres als ihr Aktionär anerkannt werden müsse. Vielmehr kann eine Veräußerung auf dem Wege der öffentlichen Konkurssteigerung dem Erwerber keine weitergehenden Rechte verschaffen als irgendwelche private Übertragung, sodass er im Falle des Widerspruches seitens des Verwaltungsrates gegen die Veräußerung der Aktien bzw. die Eintragung ins Aktienregister nichts anderes als den Rückkauf der Aktien verlangen kann. Will er sich mit dem ihm von der Gesellschaft angebotenen Preise nicht abfinden lassen, so steht es ihm anheim, den Versuch zu machen, die gerichtliche Festsetzung des angemessenen Rückkaufspreises zu erlangen auf der Grundlage, dass die Statutenbestimmung, wonach die Gesellschaftsverwaltung selbst diesen Preis endgültig bestimme, ungültig sei. Dass die Konkursverwaltung eines Aktionärs vorerst einen solchen Prozess führen müsste, um überhaupt zu einem angemessenen Gegenwert dieser Konkursmassevermögensstücke zu gelangen, darf ihr im Interesse schleuniger und sparsamer Konkursabwicklung nicht zugemutet werden. Damit, dass der Beschwerdeführerin ermöglicht wird, an der Steigerung teilzunehmen, wie die Vorinstanz in Aussicht genommen hat, ist jener nicht geholfen. Nachdem sie sich durch die streitige Statutenbestimmung vor dem Eindringen unerwünschter Personen in den Kreis ihrer Aktionäre geschützt hat, braucht sie sich nicht in eine Lage drängen zu lassen, wo es ihr nur noch durch Helmlidbetreibungs- und Konkursrechf. No 16. Aufwendung des Liebhaberpreises, den ein Eindringling zu bieten sich einfallen lassen kann, gelingen könnte, diesen von der Gesellschaft fernzuhalten. Auf einen solchen Preis könnte die Konkursmasse ja auch nicht mit Fug Anspruch erheben, wenn er sich nur durch Beiseiteschieben der streitigen Statutenbestimmung erzielen liesse. Dagegen wird ihr die öffentliche Versteigerung ermöglichen, den Gegenwert hereinzubringen, mit dem sich der Gemeinschuldner selbst wie jeder andere Aktionär hätte befriedigen müssen. Sollte die Konkursverwaltung aber glauben, dass an einer öffentlichen Steigerung wegen des aleatorischen Charakters des Steigerungserwerbes mit Angeboten zurückgehalten werde und daher nur ein niedriger Preis erzielt werden könne, so mag sie sich dadurch veranlasst sehen, einen Gläubigerversammlungsbeschluss auf freihändigen Verkauf zu beantragen, wobei sie sich, anders als bei der öffentlichen Versteigerung, vorgängig der Zustimmung der Gesellschaftsverwaltung zur Übertragung an den Käufer versichern und auf diese Weise vielleicht ein besseres Ergebnis erzielen kann. Dagegen kommt es nicht den Aufsichtsbehörden zu, der Konkursverwaltung ein Abgehen von der gesetzlich in erster Linie vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung aufzudrängen. Demnach erkennt die

Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und der angefochtene Entscheid aufgehoben. 16. Entscheid vom 27. April 1934 i. S. Aria. Ist streitig, ob Loh 11 gut habe 11, welches das Existenzminimum nicht übersteigt, wegen des Beitrages, den die gütergetrennte Ehefrau gemäss Art. 246 ZGB dem Ehemanne zu leisten hat, doch pfändbar sei, so kann es nur als bestrittene Forderung gepfändet werden - ausser bei einfachen Verhältnissen, die sich im Beschwerdeverfahren unschwer abklären lassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.